DOKTORATSORDNUNG

DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT TRIER

vom 25. Januar 2013

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2011 die folgende Neufassung der Doktoratsordnung der Theologische Fakultät Trier vom 15. Oktober 2009 beschlossen. Diese Neufassung der Doktoratsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 20. März 2012 (Prot-Nr. 846/1979/C) und am 25. April 2012 vom Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier, dem Bischof von Trier, genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 3 HochschG die Neufassung der Doktoratsordnung mit Schreiben vom 19.Dezember 2012 (Az: 9525-52610/40/3) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Ziel des Doktoratsstudiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Betreuung der Dissertation
- § 4 Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Zuständiges Organ
- § 7 Zulassung
- § 8 Rücktritt und Unterbrechung
- § 9 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit
- § 10 Die Doktoratsprüfung
- § 11 Bewertung
- § 12 Ergebnis
- § 13 Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Täuschung
- § 16 Verleihung des Grades
- § 17 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Entzug des Grades
- § 21 Einspruch
- § 22 Erwerb des Doktorgrades auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren Studienabschlusses
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Doktoratsstudiums

Die Bewerberin oder der Bewerber um das Doktorat in Theologie soll nachweisen, dass sie oder er durch selbständige wissenschaftliche Arbeit in einer an der Theologischen Fakultät Trier vertretenen Disziplin einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet und in angemessener Breite und Tiefe Kenntnisse in den theologischen Fachgebieten besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer den Grad eines Doktors der Theologie erwerben will, muss mindestens mit dem Prädikat "befriedigend" (3, cum laude) den Grad einer Lizentiatin bzw. eines Lizentiaten oder mindestens mit dem Prädikat "gut" (2, magna cum laude) den Grad einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae erworben haben. Über die Anerkennung gleichwertiger oder gleichartiger Grade oder Prüfungen, auch Prüfungsteile, entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 6 dieser Ordnung. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss des Theologiestudiums nachweisen, der der Magisterprüfung in Theologie nicht gleichwertig ist, haben in der Regel zunächst das Lizentiat in Theologie zu erwerben, bevor sie zum Doktorat zugelassen werden können. Die für das Lizentiat erworbenen Seminarscheine (vgl. Abs. 5) werden in diesem Fall auch für das Doktorat angerechnet.
- (3) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die im Fach Katholische Religionslehre die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben oder einen vergleichbaren Studienabschluss nachweisen, gilt § 22 dieser Ordnung.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert gewesen sein.
- (5) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich zu den im grundständigen Studium erworbenen qualifizierten Seminarscheinen vier weitere qualifizierte Seminarscheine nachweisen, die erst nach der bestandenen Abschlussprüfung erworben wurden, zwei von ihnen möglichst in einem Doktoranden- oder Oberseminar. Wenigstens einer der vier Seminarscheine muss im Fach der Doktordissertation erworben sein. Ein Seminarschein, der in einem verwandten Fach, jedoch nicht innerhalb der katholischen Theologie erworben wurde, kann angerechnet werden. Von den vier Seminarscheinen müssen wenigstens zwei an der Theologischen Fakultät Trier erworben sein.
- (6) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine zweite lebende Fremdsprache wenigstens soweit beherrschen, dass sie zur Rezeption wissenschaftlicher Publikationen in dieser Sprache fähig sind. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen oder Bewerber, die in Einleitung oder Exegese des Alten Testaments ihre Doktorarbeit anfertigen oder Exegese des Alten Testaments als Fach der Doktoratsprüfung wählen, müssen die notwendige Kenntnis der hebräischen Sprache durch anerkannte Prüfung (Hebraicum) nachweisen.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nach ihrer bzw. seiner Persönlichkeit des akademischen Grades würdig sein.

§ 3 Betreuung der Dissertation

- (1) Für die Anfertigung der Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Professorin oder einem Professor oder mit einer oder einem Habilitierten, die nicht der Theologischen Fakultät Trier angehören müssen, vereinbart werden.
- (2) Jedes Betreuungsverhältnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen und der Rektorin oder dem Rektor unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor teilt das vereinbarte Betreuungsverhältnis der Fakultätskonferenz mit.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der Rektorin oder dem Rektor schriftlich zu begründen. Das Betreuungsverhältnis kann weiter bestehen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Theologische Fakultät Trier verlässt, in den Ruhestand tritt oder entpflichtet wird. Ist die Fortführung der Betreuung nicht möglich, sorgt die Fakultätskonferenz dafür, dass die Betreuung anderweitig sichergestellt wird.

§ 4 Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit (Doktorarbeit oder Dissertation) aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Theologischen Fakultät Trier vorzulegen. Die Arbeit muss mit wissenschaftlicher Methode erstellt sein und beachtliche Erfolge bringen.
- (2) Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegt war, kann nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz in überarbeiteter Form als Doktorarbeit eingereicht werden. Eine Arbeit, die als ungenügend für den Erwerb eines akademischen Grades zurückgewiesen worden ist, kann nicht selbst nicht in vollständig umgearbeiteter Form als Doktorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Fakultätskonferenz kann eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktoratsverfahren ist schriftlich an die Theologische Fakultät zu richten und beim Sekretariat einzureichen. Im Antrag müssen der Titel der wissenschaftlichen Arbeit (Doktorarbeit) und der Name der Fachvertreterin oder des Fachvertreters angegeben sein, die oder der die Arbeit angeregt oder betreut hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) drei Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden, mit Seitenzahl, Inhaltsübersicht und Schrifttumsverzeichnis. Die Titelseite der Arbeit enthält nachfolgende Angaben in der festgelegten Reihenfolge:

Titel der Arbeit

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Katholische Theologie an der Theologischen Fakultät Trier

von (akademische Grade, Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

Betreuerin oder Betreuer der Dissertation:

Trier, im (Semester- und Jahresangabe des Promotionsantrags)

- b) die Angabe der Fächer, die die Bewerberin oder der Bewerber entsprechend § 10 für die Doktoratsprüfung wählt ;
- c) eine in deutscher Sprache verfasste Darstellung des Lebenslaufes (mit Lichtbild), die vor allem über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
- d) das Studienbuch und gegebenenfalls eine Auflistung der nach § 22 Abs. 2 für die Doktoratsprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen;
- e) die in § 2 Abs. 5 geforderten qualifizierten Seminarscheine;
- f) gegebenenfalls der Nachweis über das nach § 2 Abs. 6 geforderte Hebraicum;
- g) gegebenenfalls das gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. c geforderte Zeugnis über die notwendigen Prüfungsleistungen;
- h) schriftliche Erklärungen darüber, ob die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt ist, die benutzte Literatur und andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind und ob die Arbeit schon einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat;
- i) schriftliche Erklärungen über abgelegte oder versuchte akademische, kirchliche oder staatliche Prüfungen in Theologie;
- j) das Zeugnis des zuständigen kirchlichen Oberen (Ordinarius gemäß Can. 134 § 1 CIC/1983) über Glaube und sittliche Haltung des Bewerbers (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 20);
- k) der Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

(3) Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen:

- a) wenn der in § 2 Abs. 1 geforderte Grad einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae nicht an der Theologischen Fakultät Trier erworben wurde:
- aa) der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der katholischen Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Reifezeugnis),

- bb) die Magisterurkunde und das Zeugnis, das die Note der wissenschaftlichen Arbeit und die Endnoten der Fächer ausweist, die zum Erwerb des akademischen Grades geprüft wurden,
- cc) der Nachweis über die von der Fakultätskonferenz nach § 2 Abs. 1 Satz 2 als dem Magistergrad gleichwertig anerkannten akademischen Grade oder Prüfungen.
- b) wenn der Grad einer Lizentiatin oder eines Lizentiaten der Theologie nicht an der Theologischen Fakultät Trier erworben wurde:
- aa) der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der katholischen Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Reifezeugnis),
- bb) die Lizentiatsurkunde und ein Zeugnis, das die Note der wissenschaftlichen Arbeit und die Endnoten der Fächer ausweist, die zum Erwerb des akademischen Grades geprüft wurden,
- cc) der Nachweis über die von der Fakultätskonferenz nach § 2 Abs. 1 erteilte Anerkennung;
- c) ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber seit mehr als sechs Monaten exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
- e) der Nachweis über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 6;
- f) die schriftliche Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung fakultätsöffentlich sein soll; gegebenenfalls der Antrag, dass die oder der .Gleichgestellungsbeauftragte der Fakultät an der mündlichen Doktoratsprüfung teilnehmen soll.
- (4) Die Originale der Zeugnisse sind zusammen mit einer Kopie vorzulegen.
- (5) Von den eingereichten Unterlagen verbleibt ausgenommen Studienbuch und Originale der Zeugnisse je ein Exemplar bei den Doktoratsakten.

§ 6 Zuständiges Organ

- (1) Die Theologische Fakultät Trier führt das Doktoratsverfahren durch die Fakultätskonferenz durch. Diese entscheidet mit der absoluten Mehrheit der in Abs. 2 aufgeführten Stimmberechtigten.
- (2) Stimmrecht für die im Doktoratsverfahren zu fällenden Entscheidungen haben die Professorinnen oder Professoren und Lehrstuhlverwalterinnen bzw. Lehrstuhlverwalter sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz, außerdem die Referentinnen bzw. Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit und die gemäß § 10 als Prüferinnen oder Prüfer beteiligten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die nicht der Fakultätskonferenz angehören.
- (3) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Zulassung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor der Theologischen Fakultät entscheidet nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz über die Zulassung zum Doktoratsverfahren und benachrichtigt die Bewerberin oder den Bewerber.
- (2) Die Nichtzulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktoratsverfahren kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz zurückgezogen werden und nur, solange noch nicht nach § 9 Abs. 4 und 5 über die wissenschaftliche Arbeit entschieden ist.
- (2) Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit kann das Doktoratsverfahren nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz unterbrochen werden.
- (3) Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden, insbesondere wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch ärztlich attestierte Krankheit verhindert ist.
- (4) Bei Rücktritt ohne Genehmigung gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt; bei Unterbrechung ohne Genehmigung gilt die Doktoratsprüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erzielten Ergebnisse angerechnet.

§ 9 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Nach Zulassung zum Doktoratsverfahren bestellt die Fakultätskonferenz zwei Referentinnen bzw. Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit. Eine bzw. einer von ihnen muss ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sein. Als zweite Referentin oder zweiter Referent kann von der Fakultätskonferenz auch ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät gebeten werden; sie oder er hat in diesem Fall für das weitere Verfahren Stimmrecht in der Fakultätskonferenz. Ebenso kann die Fakultätskonferenz neben den beiden Referentinnen oder Referenten aus den eigenen Reihen eine weitere (dritte) promovierte Gutachterin oder einen weiteren (dritten) promovierten Gutachter aus dem Lehrkörper einer anderen Hochschule berufen; auch diese bzw. dieser hat dann für das weitere Verfahren Stimmrecht in der Fakultätskonferenz.
- (2) Die Gutachten, die innerhalb von drei Monaten erstellt werden sollen, müssen außer einer kritischen Würdigung eine begründete Empfehlung über die Annahme mit einem Notenvorschlag oder über die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit enthalten, vorbehaltlich der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit. Weichen die Gutachten in der Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so kann die Fakultätskonferenz auf Antrag einer der Referentinnen oder eines der Referenten eine weitere

- Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, der für das weitere Verfahren Stimmrecht in der Fakultätskonferenz hat.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit liegt mit den Gutachten dreißig Tage zur Einsicht für die nach § 6 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz aus. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen; sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.
- (4) Aufgrund der Gutachten und einer summarischen Wiedergabe der Gutachten durch die Referentinnen oder Referenten beschließt die Fakultätskonferenz über Annahme und Note der wissenschaftlichen Arbeit oder über ihre Ablehnung. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann auf Vorschlag der Referentinnen oder Referenten zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung soll ein Jahr nicht überschreiten; sie kann aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne dass die wissenschaftliche Arbeit von neuem eingereicht ist, gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt.
- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal eine wissenschaftliche Arbeit mit einem neuen Thema vorlegen. Wird auch diese Arbeit nicht angenommen, ist das Doktoratsvorhaben an der Theologischen Fakultät Trier endgültig gescheitert.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät, die anderen Exemplare gehen an die Bewerberin oder den Bewerber zurück.
- (8) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Gutachten über seine wissenschaftliche Arbeit nach dem gemäß Abs. 4 erfolgten Beschluss der Fakultätskonferenz einzusehen.

§ 10 Die Doktoratsprüfung

- (1) Die Doktoratsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Unter Berücksichtigung des Wunsches der Bewerberin oder des Bewerbers legt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern den Prüfungstermin fest.
- (2) Für die Doktoratsprüfung bestehen folgende Fächergruppen:

a) Biblische Fächer:

- 1. Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften
- 2. Exegese des Alten Testaments
- 3. Exegese des Neuen Testaments

b) Historische Fächer:

- 1. Kirchengeschichte des Altertums in Verbindung mit: Patrologie oder Geschichte der Frömmigkeit oder Kunde der Orientalischen Kirchen oder Christliche Archäologie
- 2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Verbindung mit Missionswissenschaft
- 3. Bistums- und Landesgeschichte oder Geschichte der Christlichen Kunst

c) Systematische Fächer I:

- 1. Dogmatik
- 2. Fundamentaltheologie in Verbindung mit: Ökumenik oder Religionswissenschaft
- 3. Moraltheologie

d) Systematische Fächer II:

- 1. Philosophie
- 2. Kirchenrecht
- 3. Christliche Sozialwissenschaft

e) Praktische Fächer:

- 1. Pastoraltheologie in Verbindung mit Homiletik
- 2. Liturgiewissenschaft in Verbindung mit Christlicher Spiritualität
- 3. Religionspädagogik mit Katechetik
- (3) Wer als Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat den Grad einer Lizentiatin oder eines Lizentiaten an der Theologischen Fakultät Trier oder einen in den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 als gleichwertig oder gleichartig anerkannten Grad bereits erworben hat, muss eine mündliche Doktorprüfung ablegen, die drei Fächer umfasst; dabei wählt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Fach aus drei der in Abs. 2 genannten Fächergruppen aus, und zwar ein Fach aus der Fächergruppe a) (Biblische Fächer) oder aus der Fächergruppe c) (Systematische Fächer I), sowie je ein Fach aus zwei weiteren Fächergruppen; die Fächergruppe, der das Fach seiner Doktorarbeit zugehört, darf nicht berücksichtigt werden. Ist die Doktorarbeit jedoch nicht im gleichen Fach angefertigt worden wie die Lizentiatsarbeit, so ist das Fach der Doktorarbeit eines der drei Prüfungsfächer; es wird als Hauptfach gemäß Abs. 5 geprüft.
- (4) Wer als Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat gemäß § 2 Abs. 1 den Magistergrad in Theologie an der Theologischen Fakultät Trier erworben oder einen in diesem Sinn als gleichwertig oder gleichartig anerkannten Abschluss des theologischen Studiums erlangt hat, muss sich einer mündlichen Prüfung in vier Fächern unterziehen, und zwar in je einem Fach aus drei der in Abs. 2 aufgeführten Fächergruppen sowie im Fach seiner Doktorarbeit; dieses Fach gilt als Hauptfach. In begründeten Fällen kann die

Fakultätskonferenz gestatten, dass ein weiteres der vier Prüfungsfächer aus der Fächergruppe des Hauptfaches gewählt wird.

- (5) Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die sich aus dem Rektor (oder dem Vertreter) als Vorsitzendem sowie dem prüfenden promovierten Fachvertreter und einem weiteren Professor oder einem Habilitierten als Beisitzer zusammensetzt. Die Prüfungsdauer für jedes Fach beträgt dreißig Minuten, für das Hauptfach gemäß Abs. 4 fünfundvierzig Minuten. Das Prüfungsgespräch führt unter dem Vorsitz des Rektors bzw. seines Vertreters der Fachvertreter; er setzt die Note nach Anhören des Vorsitzenden und des Beisitzers fest. Über die mündliche Prüfung in den gewählten Fächern ist jeweils von der Beisitzerin oder vom Beisitzer ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält; dieses Protokoll ist von der Prüferin oder vom Prüfer, von der oder dem Vorsitzendem und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten aufzubewahren.
- (6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber hiergegen keine Einwendungen vorbringt; auf Antrag einer Bewerberin kann der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.
- (7) Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden durch Errechnung des arithmetischen Mittels zu einem Gesamtergebnis der Doktoratsprüfung zusammengefasst.

§ 11 Bewertung

(1) Die Noten sind:

1 - summa cum laude - sehr gut

2 - magna cum laude - gut

3 - cum laude - befriedigend

4 - rite - ausreichend

5 - insufficienter - ungenügend.

- (2) Zwischennoten (-,3 oder -,7) sind nur in der Doktoratsprüfung statthaft. Oberhalb der Note 1 und unterhalb der Note 4 sind Zwischennoten nicht zulässig. Es wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Die Abgrenzung zwischen den Noten mit Dezimalstellen bestimmt sich wie folgt:

von 1,00 bis 1,50 summa cum laude - sehr gut

von 1,51 bis 2,50 magna cum laude - gut

von 2,51 bis 3,50 cum laude - befriedigend

von 3,51 bis 4,00 rite - ausreichend

ab 4,01 insufficienter - ungenügend.

§ 12 Ergebnis

- (1) Die Gesamtnote für das Doktorat wird aus der Note für die wissenschaftliche Arbeit und dem nicht auf- oder abgerundeten Gesamtergebnis der Doktoratsprüfung gebildet. Dabei wird das Gesamtergebnis der Doktoratsprüfung einfach, die Note für die Dissertation doppelt gewertet.
- (2) Die Einzelergebnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Doktoratsprüfung mündlich, später auch schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Magnus Cancellarius erhält einen Bericht über die wissenschaftliche Arbeit (Doktorarbeit) und die abgelegte Doktoratsprüfung.

§ 13 Nichtbestehen

- (1) Die Doktoratsprüfung ist unbeschadet der Bestimmungen über Rücktritt und Unterbrechung (§ 8) und Täuschung (§ 15) nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 4 (rite ausreichend) nicht erreicht ist.
- (2) Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Fächer, in denen er keine ausreichenden Ergebnisse erzielt hat, und gegebenenfalls unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung (§ 14) schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 Wiederholung

- (1) Wird in einem Fach der Doktoratsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erreicht, so kann die Prüfung in diesem Fach innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird auch diesmal kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so kann die gesamte Doktoratsprüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.
- (2) Wird in mehr als in einem Fach der Doktoratsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erzielt, so kann die gesamte Doktoratsprüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. Wird dabei nicht in allen Fächern ein wenigstens ausreichendes Ergebnis erzielt, ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen und Prüfungstermine ungenutzt verstreichen, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 15 Täuschung

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder irgendwie zu täuschen versucht oder dazu Beihilfe leistet, kann von dem Doktoratsverfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Ausschließungsgründe und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Fakultätskonferenz nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 16 Verleihung des Grades

- (1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie (abgekürzt: Dr. theol.) vollzieht der Magnus Cancellarius in einem öffentlichen Promotionsakt.
- (2) Bei diesem Akt hält die Doktorandin oder der Doktorand über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit einen Vortrag von 20 bis 30 Minuten.
- (3) Nach dem öffentlichen Promotionsakt erhält die oder der Promovierte eine Bescheinigung, in der die Gesamtnote der Promotion sowie die Noten für die wissenschaftliche Arbeit und für die Fächer der Doktoratsprüfung aufgeführt sind.
- (4) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthält. Die Urkunde trägt das Datum des öffentlichen Promotionsaktes; sie wird vom Magnus Cancellarius, von der Rektorin oder vom
 Rektor sowie von der Dekanin und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der
 Fakultät versehen.
- (5) Die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades wird der oder dem Promovierten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder nach Sicherstellung der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit ausgehändigt. Erst nach Aushändigung der Urkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 17 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit ist innerhalb von drei Jahren nach dem öffentlichen Promotionsakt vollständig und gegebenenfalls mit den Änderungen, die von der Fakultätskonferenz gefordert sind, zu veröffentlichen.
- (2) Diese Verpflichtung zur Veröffentlichung der Doktorarbeit ist erfüllt, wenn der Verfasser unentgeltlich an die Theologische Fakultät Trier abliefert: entweder
 - a) 50 Belegexemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung; oder
 - b) 15 Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt; oder
 - c) 15 Belegexemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen

oder

- d) drei gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und satzspiegelidentisch sind, zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Theologischen Fakultät Trier und der genannten Bibliothek das Recht, Kopien ihrer bzw. seiner Doktorarbeit herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit in der genehmigten Fassung gilt als sichergestellt, wenn
 - a) die Doktorandin oder der Doktorand einen mit einem Verlag geschlossenen Vertrag

über die Drucklegung der Rektorin oder dem Rektor der Fakultät vorlegt oder

- b) die Doktorandin oder der Doktorand in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung bzw. einer der in Abs. 2 genannten Veröffentlichungsweisen zugunsten der Fakultät Sicherheit leistet.
- (4) Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die genannten Exemplare nicht innerhalb der festgesetzten Fristen ab, veranlasst die Rektorin oder der Rektor unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit.
- (5) Ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit ist der Kongregation für das Katholische Bildungswesen durch die Fakultät zuzustellen.

§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
 - b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Immatrikulation der Bewerber an einer Universität bzw. Fakultät und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.
 - Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Doktoratsordnung.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung können weitere Festlegungen über die Sprache, in der die Dissertation vorgelegt werden darf, getroffen werden, ebenso darüber, ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen.

- (5) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der Theologischen Fakultät Trier statt, gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Doktoratsordnung entsprechend.
- (6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Theologischen Fakultät Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltendem Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 dieser Doktoratsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.
- (7) Die Doktoratsurkunde ist mit den Siegeln der Theologischen Fakultät Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Doktoratsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Theologischen Fakultät Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Doktoratsprüfung nicht an der Theologischen Fakultät Trier statt, muss die Doktoratsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 17 Abs. 1 und 2 dieser Doktoratsordnung entsprechen.
- (8) Mit der Aushändigung der Doktoratsurkunde erhält der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Doktors der Theologie (abgekürzt: Dr. theol.) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss
 - a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Doktoratsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Theologischen Fakultät Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, sind fünfzehn Exemplare der veröffentlichten Dissertation an das Rektorat der Theologischen Fakultät Trier abzuliefern.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Theologische Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber (honoris causa) verleihen.

- (2) Die Ehrenpromotion kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder der Fakultätskonferenz beschlossen ist und die Zustimmung des Magnus Cancellarius gefunden hat.
- (3) Vor der Zustimmung holt der Magnus Cancellarius das "Nihil obstat" des Apostolischen Stuhles ein gemäß Art. 38 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana".

§ 20 Entzug des Grades

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie, auch der ehrenhalber verliehene, kann entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die oder der Graduierte der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich die oder der Graduierte durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat,
- d) wenn die oder der Graduierte sich weigert, die Pflicht der Veröffentlichung gemäß § 17 zu erfüllen.

§ 21 Einspruch

- (1) Gegen Entscheide der Fakultätskonferenz ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis des Entscheids Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen die Fakultätskonferenz. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Entscheid nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

§ 22 Erwerb des Doktorats auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren Studienabschlusses

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Religionslehre oder einen vergleichbaren Studienabschluss wenigstens mit der Fachnote "gut" bestanden haben, können auf Antrag auch ohne den Nachweis der Magisterprüfung zum Doktoratsverfahren zugelassen werden (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 18). In diesem Fall sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

(2) Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Neben dem Latinum sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch wie folgt nachzuweisen: Das (biblische) Graecum und das Hebraicum werden nur gefordert, wenn die Doktorarbeit in Einleitung oder Exegese des Alten Testaments angefertigt wird. Wenn die Doktorarbeit in Einleitung oder Exegese des Neuen Testaments angefertigt wird, sind das (biblische) Graecum und Grundkenntnisse in Hebräisch bzw. eine Einführung in semitische Sprachen und semitisches Denken nachzuweisen. In den übrigen Fällen sind die Griechischkenntnisse durch das Zeugnis über eine Prüfung nach einem wenigstens einsemestrigen Sprachkurs nachzuweisen; vom Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch bzw. einer Einführung in semitische Sprachen und semitisches Denken kann die Fakultätskonferenz befreien.
- b) Pflichtvorlesungen in Philosophie und Theologie sind nach Ausweis des Studienbuches im Umfang des Magisterstudienganges gemäß der an der Theologischen Fakultät Trier geltenden Magisterprüfungsordnung nachzuweisen; bis zur Hälfte des Lehrinhalts der Pflichtvorlesungen kann auch im Eigenstudium angeeignet werden.
- c) Vorzulegen ist ein Zeugnis über die notwendigen Ergänzungsprüfungen, die innerhalb eines Jahres abgelegt werden müssen. Der Lauf der Jahresfrist beginnt mit dem Datum der ersten Ergänzungsprüfung.

Die Ergänzungsprüfungen sind mündliche Prüfungen von je 15 Minuten in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die bzw. der die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festhält. Als Beisitzerinnen oder Beisitzer bei diesen Prüfungen können wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter benannt werden.

Ergänzungsprüfungen sind in folgenden Fächern abzulegen:

Philosophie,

Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften,

Kirchengeschichte,

Exegese des Alten Testaments,

Exegese des Neuen Testaments,

Fundamentaltheologie,

Moraltheologie,

Liturgiewissenschaft,

Dogmatik,

Christliche Sozialwissenschaft,

Kirchenrecht,

Pastoraltheologie,

Religionspädagogik mit Katechetik.

In Philosophie, Kirchengeschichte und Dogmatik kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, von welcher bzw. welchem der beiden Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sie oder er geprüft werden will.

Die in der Ersten Staatsprüfung bzw. in einem fachverwandten Studium/Studienfach erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungsstoff anteilmäßig angerechnet.

Auf die Ergänzungsprüfung in einem Fach kann verzichtet werden, wenn in diesem Fach eine der Magisterprüfung vergleichbare Prüfungsleistung schon erbracht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Doktoratsordnung.

- d) Es sind fünf qualifizierte Seminarscheine vorzulegen, die im regulären grundständigen Studium erworben wurden.
- e) Zusätzlich sind die gemäß § 2Abs. 5 dieser Ordnung geforderten vier qualifizierten Seminarscheine nachzuweisen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Bekanntmachungen der Theologischen Fakultät Trier" in Kraft. Damit tritt die bisherige Doktoratsordnung vom 15. Oktober 2009 außer Kraft.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Grad einer Diplomtheologin bzw. eines Diplomtheologen und die Diplomprüfung in Katholischer Theologie, die nach 1970 erworben bzw. abgelegt wurden, sind dem Grad einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae und einer Magisterprüfung im (modularisierten) Vollstudium, die seit 2008 eingeführt sind, gleichwertig.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Doktoratsordnung ihre Dissertation bereits eingereicht haben, wird das Doktoratsverfahren nach der Doktoratsordnung vom 15. Oktober 2009 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Doktoratsordnung ihre Dissertation einreichen, können wählen, ob das Doktoratsverfahren nach der Doktoratsordnung von 2009 oder nach der vorliegenden Ordnung durchgeführt wird.

Trier, 25. Januar 2013

Der Rektor der Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Klaus Peter Dannecker